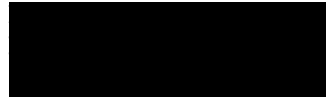


Entscheidung Nr. 4483 vom 04.05.1995

Antragsteller:
Stadtjugendamt Essen
I. Hagen 26
45127 Essen
Az.: 51-2-33

Verfahrensbeteiligte:
Heinrich Bauer Spezial-
zeitschriften-Verlag KG
Charles-de-Gaulle-Str. 8
81737 München

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

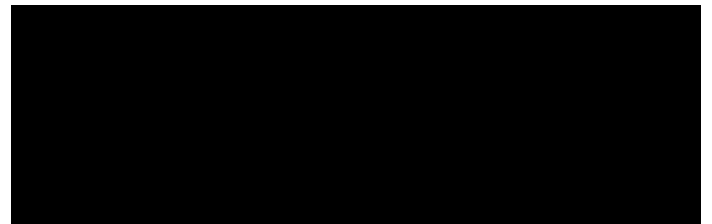


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
428. Sitzung vom 04. Mai 1995
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertr. Vorsitzende



als Beisitzer der Gruppe:
Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger d. freien Jugendhilfe
Träger d. Öffentl. Jugendhilfe
Kirche



Länderbeisitzer:
Berlin
Bremen



Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Die Zeitschrift "Bravo Girl"
Nr. 6 vom 09.03.1994,
Heinrich Bauer Verlag, München

wird nicht in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Zeitschrift "Bravo Girl" Nr. 6/09.03.94 wird vom Heinrich Bauer Spezialzeitschriften-Verlag, München, hergestellt und vertrieben. Das als Jugendzeitschrift - hier speziell für Mädchen gedachte -Magazin kostet laut Aufdruck auf der Titelseite 3,-- DM.

Das Stadtjugendamt Essen beantragt die Indizierung der Zeitschrift, da ihr Inhalt jugendgefährdend i.S. von § 1 Abs. 1 GjS sei. Der Antragsteller rekurriert bei der Begründung seines Antrags im wesentlichen auf die bildliche Darstellung eines nackten jungen Mannes auf der Seite 11 sowie die ausführliche Darstellung von Cunnilingus und Fellatio auf den Seiten 16 und 17. Seine hiergegen gerichteten Bedenken führt er in der Antragsbegründung näher aus. Die Bundesprüfstelle hat zu der Frage einer jugendgefährdenden Wirkung des verfahrensgegenständlichen Magazins ein erziehungswissenschaftlich-jugendkundliches Gutachten eingeholt. Der Gutachter Professor Dr. Joachim Knoll von der Ruhruniversität Bochum, Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik kommt zu dem Ergebnis, daß aus seiner Sicht keine Gründe für eine Indizierung sprechen.

In der mündlichen Verhandlung vom 04.05.95 beantragt der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Verfahrensbeteiligten die Abweisung des Indizierungsantrages und führt dies näher aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Magazins verwiesen.

G r ü n d e

Die Zeitschrift "Bravo Girl" Nr. 6/09.03.1994, Heinrich Bauer Spezialzeitschriften-Verlag, München, wird nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Das Zwölfergremium ist in seiner Sitzung vom 04.05.95 zu der Überzeugung gelangt, daß von der Zeitschrift keine jugendgefährdende Wirkung ausgeht.

Das Bild des jungen Mannes auf Seite 11 ist nicht pornographisch i.S. der Definition der Rechtsprechung. Was den Beitrag des Magazins über Cunnilingus und Fellation auf den Seiten 16 und 17 anbetrifft, so mildern die dazu gehörenden sachlichen Informationen die etwas unverblünte Darbietung von Oralsex in einer fiktiven Geschichte.

Was von dem Gremium allerdings für bedenklich gehalten wurde, ist so manche unbedachte Aussage des männlichen Modells in seinem Interview zu den Themenbereichen Verhütung und Aids; schließlich auch die in der fiktiven Geschichte über Oralverkehr dahingeworfene Bemerkung, daß sich die Agierenden gerade einmal eine Stunde kennen. Solche Dinge sind nicht ganz unproblematisch, könnten evtl. sogar in einen etwas krasser gelegenen Fall mit zur Indizierung beitragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln,

Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

